

Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.*¹

Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

Vom 31. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen wird für die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter (nachstehend Ämter genannt) sind juristische Personen und den Räten der Bezirke unterstellt. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke — Bezirkstierarztj

(2) Die Finanzierung der Ämter erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant und bereitgestellt.

(3) Die Ämter führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt“ unter Hinzufügung des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben.

¹ (4) Sitz der Ämter ist der Sitz ihrer Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Ämter haben als staatliche wissenschaftliche Untersuchungseinrichtungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf dem Gebiet der Veterinärmedizin entscheidenden Anteil an der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft. Ihnen obliegen im Bezirk im besonderen sämtliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Tiererkrankungen einschließlich der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten und die Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel und tierischen Erzeugnisse. Die Ämter dienen der Gesunderhaltung der Tierbestände und

haben damit Anteil an der Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere, insbesondere der Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter und an der Realisierung der auf dem V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen ökonomischen Hauptaufgabe. Sie dienen außerdem dem Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden und tragen durch entsprechende prophylaktische Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit aller Werktätigen und zur Steigerung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion bei.

(2) Durch planmäßige, wissenschaftliche Untersuchungs- und Beratungstätigkeit vor allem der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft auf allen Gebieten der Krankheitsbekämpfung und -Vorbeuge sichern die Ämter eine enge Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Aufbaues und tragen damit wesentlich zur Weiterentwicklung der sozialistischen Landwirtschaft bei.

(3) Die Ämter haben im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Schaffung von Voraussetzungen für die Tätigkeit der staatlichen Seuchenbekämpfungsorgane, der prophylaktischen sowie therapeutischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Heilung der Tierbestände und zur Verhütung und Bekämpfung der Infektions- und Invasionskrankheiten durch Erkennen der Krankheits- und Todesursachen mit den Mitteln der pathologischen Anatomie, der Histologie, Mikrobiologie, Parasitologie und der Übertragungsversuche;
- b) Beratung, Aufklärung und Anleitung aller landwirtschaftlichen, vor allem der sozialistischen Betriebe, in den sich aus der Untersuchungstätigkeit ergebenden Fragen in Zusammenarbeit mit den im sozialistischen Veterinärwesen tätigen Tierärzten (Leiter der staatlichen Tierarztpraxen) und mit den anderen praktizierenden Tierärzten;
- c) Durchführung des Bullengesundheitsdienstes in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen;
- d) schwerpunktmäßige Bearbeitung und Klärung von Fragen der Zuchthygiene und Parasitologie;
- e) Anleitung der Tierärzte bei der Durchführung der Tiergesundheitsdienste entsprechend den volkswirtschaftlichen und tierhygienischen Erfordernissen bzw. im Rahmen der bestehenden Bestimmungen sowie Auswertung der Ergebnisse der Tiergesundheitsdienste;
- f) wissenschaftliche Untersuchung von Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft und deren Beurteilung auf Genußtauglichkeit, Haltbarkeit, Gesundheitsschädlichkeit, Verfälschung, irreführende Bezeichnung usw.;
- g) Untersuchung von Milch zur Ermittlung von Tierseuchen und Tiererkrankungen zur Sicherung der menschlichen Gesundheit und zur Beurteilung der Qualität;
- h) bakteriologische Untersuchungen von Futtermitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft;
- i) Entwicklung einer Vortragstätigkeit zur Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- j) Qualifizierung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter;
- k) technisch - wissenschaftliche Überwachung der Schlachthoflaboratorien.